

2. Die City Train GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 111 vom 29.3.2016.

**Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2017 — M/S. Indeutsch International/EUIPO — Crafts Americana Group (Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien)**

**(Rechtssache T-20/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke mit Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Prüfung der Marke in der angemeldeten Form)**

(2017/C 256/23)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** M/S. Indeutsch International (Noida, Indien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich D. Stone, D. Meale und A. Dykes, Solicitors, sowie S. Malynicz, QC, sodann D. Stone und S. Malynicz und schließlich D. Stone, S. Malynicz und M. Siddiqui, Solicitor)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Crafts Americana Group, Inc. (Vancouver, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Fish und V. Leitch, Solicitors, sowie A. Bryson, Barrister)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 (Sache R 1814/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Crafts Americana Group und M/S. Indeutsch International

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. November 2015 (Sache R 1814/2014-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten der M/S. Indeutsch International.
3. Die Crafts Americana Group, Inc. trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 21.3.2016.

**Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2017 — Clarke u. a./EUIPO**

**(Rechtssache T-89/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag, der mit einer Auflösungsklausel versehen ist, nach der der Vertrag beendet wird, wenn der Bedienstete nicht in die Reserveliste des nächsten allgemeinen Auswahlverfahrens aufgenommen wird — Anwendung der Auflösungsklausel — Umqualifizierung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Fürsorgepflicht — Vertrauensschutz)**

(2017/C 256/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Rechtsmittelführerinnen:** Clarke u. a. (Alicante, Spanien), Sigrid Dickmanns, (Gran Alacant, Spanien) und Elisavet Papatthaniou (Alicante) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum EUIPO (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2015, Clarke u. a./HABM (F-101/14 bis F-103/14, EU:F:2015:151), wegen Aufhebung dieses Urteils

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Nicole Clarke, Frau Sigrid Dickmanns und Frau Elisavet Papathanasiou tragen ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

## Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2017 — NC/Kommission

(Rechtssache T-151/16) <sup>(1)</sup>

**(Subventionen — Untersuchung des OLAF — Feststellung von Unregelmäßigkeiten — Entscheidung der Kommission, mit der eine Verwaltungssanktion verhängt wird — Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten — Aufnahme in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems — Zeitliche Anwendung verschiedener Fassungen der Haushaltsordnung — Formvorschriften — Rückwirkende Anwendung der weniger strengen Strafvorschrift)**

(2017/C 256/25)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* NC (Prozessbevollmächtigte: zunächst J Killick und G. Forwood, Barristers, sowie Rechtsanwälte C. Van Haute und A. Bernard, dann J. Killick, G. Forwood, C. Van Haute und J. Jeram, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Dintilhac und M. Clausen, dann F. Dintilhac und R. Lyal)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2016, mit der die Verwaltungssanktion verhängt wird, die Klägerin von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten auszuschließen und sie infolgedessen in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1) aufzunehmen

### Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2016, mit der die Verwaltungssanktion verhängt wird, NC von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, für die Dauer von 18 Monaten auszuschließen und sie infolgedessen in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates aufzunehmen, wird für nichtig erklärt.